

Besonderheiten für Heilfürsorgeberechtigte

Leistungen der Beihilfe sind bei Beamten mit Anspruch auf Heilfürsorge, solange dieser Anspruch besteht, ausgeschlossen. Mit Eintritt in den Ruhestand entfällt der Anspruch auf Heilfürsorge und der Anspruch auf Leistungen der Beihilfe lebt auf. Der Anspruch auf Heilfürsorge kann aber auch aus anderen Gründen entfallen, z. B. wenn Sie in eine Laufbahn wechseln, in der kein Anspruch auf Heilfürsorge besteht. Dies kann der Fall sein, wenn Sie bspw. zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in eine andere Laufbahn wechseln (z. B. Laufbahnwechsel in den allgemeinen Verwaltungsdienst).

Ihr Bemessungssatz für den Bereich der Krankenversicherung in der Beihilfe beträgt dann

- 50 % für Beamte ohne Kinder,
- 70 % für Beamte mit einem berücksichtigungsfähigen Kind,
- 90 % für Beamte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern,
- 70 % für Versorgungsempfänger ohne Kinder oder mit höchstens einem berücksichtigungsfähigen Kind oder
- 90 % für Versorgungsempfänger mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern.

In der Pflegeversicherung gelten abweichende Bemessungssätze. Diese betragen bei Bestehen einer privaten Pflegepflichtversicherung

- 50 % für Beamte ohne Kinder oder mit einem berücksichtigungsfähigen Kind,
- 70 % für Beamte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern oder
- 70 % für Versorgungsempfänger.

Die den individuellen Beihilfebemessungssatz in der Kranken- und Pflegeversicherung übersteigende Absicherung wird durch eine beihilfekonforme private Kranken- und Pflegeversicherung abgedeckt.

Entfällt später Ihr Anspruch auf Leistungen der Heilfürsorge und lebt Ihr Anspruch auf Leistungen der Beihilfe dann auf, können Sie zur Vermeidung hoher Krankenversicherungsbeiträge, z. B. wegen eines höheren Eintrittsalters oder Vorerkrankungen, eine Anwartschaftsversicherung bei einer privaten Krankenversicherung abschließen. Eine solche Anwartschaftsversicherung können Sie jederzeit abschließen. Weitere Informationen finden Sie bei den privaten Krankenversicherungen oder dem PKV-Verband.

Eine Anwartschaftsversicherung sichert dem versicherten Personenkreis die Vorteile der privaten Krankenversicherung auch in einem späteren Alter, wenn Sie

Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen wollen bzw. müssen („Wiederaufleben der Krankenversicherung“). Die kleine Anwartschaft verzichtet dabei auf die Gesundheitsprüfung, wobei die Tarifberechnung mit neuem Eintrittsalter vorgenommen wird. Die große Anwartschaft verzichtet dabei auf die Gesundheitsprüfung und sichert darüber hinaus sowohl das Eintrittsalter als auch vorhandene Altersrückstellungen, was sich günstig auf die Höhe des Beitrages bei Wiederaufleben der Krankenversicherung auswirken kann.

Ob eine solche Anwartschaftsversicherung für Sie von Vorteil ist, ist Ergebnis Ihrer eigenständigen Prüfung und freiwilligen Entscheidung. Die Beihilfefestsetzungsstelle kann hierzu keine Beratung vornehmen.

Bitte beachten Sie dabei insbesondere auch, dass Ihnen ein erhöhter Bemessungssatz auf Grund der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nur dann zusteht, wenn diese bei Ihnen zum Zeitpunkt des Auflebens des Anspruchs auf Leistungen der Beihilfe (z. B. bei Eintritt in den Ruhestand) noch berücksichtigungsfähig sind und sie nicht bei einem anderen Beihilfeberechtigten bereits zu einem erhöhten Bemessungssatz geführt haben.